

## Kirchliche Anlaufstelle Zwangsmassnahmen Kanton Bern (KAZ)

### Einblick in die Dunkelkammer 20 Jahre Einsatz für Menschen in Ausschaffungshaft

#### *Beilage zur Medienmitteilung: Bericht des KAZ-Geschäftsführers zur Entwicklung der Zwangsmassnahmen im Kanton Bern und zur Rechtsberatung der KAZ*

Bern, 10. Dezember 2018

**Auch wer in Ausschaffungshaft sitzt hat Anspruch auf eine menschenwürdige Behandlung. Dies ist nicht nur Gesetz, sondern auch ein Gebot der Menschlichkeit. Die Kirchliche Anlaufstelle Zwangsmassnahmen Kanton Bern (KAZ) setzt sich seit 20 Jahren für menschenwürdige Bedingungen in der Ausschaffungshaft ein.**

Die Einführung des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht Ende 1995 bewog die Interkonfessionelle Konferenz der Landeskirchen und der Jüdischen Gemeinden im Kanton Bern (IKK) in Absprache mit dem Regierungsrat des Kantons Bern zur Schaffung der Kirchlichen Anlaufstelle für Zwangsmassnahmen im Kanton Bern (KAZ). Das neue Gesetz gab den Fremdenpolizeibehörden die Möglichkeit, Personen im Hinblick auf deren Wegweisung während sehr langer Zeit zu inhaftieren (sogenannte Administrativhaft; heute gilt eine maximale Haftdauer von 18 Monaten).

Die Tatsache, dass die Inhaftierten oft alleine, isoliert und mittellos sind sowie der Tatsache, dass eine anwaltliche Vertretung für Mittellose in der Regel erst nach drei Monaten Haft gewährt wird, führte die IKK zum Entschluss, mit der Schaffung der KAZ den Betroffenen auf deren Wunsch unentgeltliche Rechtsberatung zu gewähren. Die KAZ nahm ihre Tätigkeit im Spätsommer 1998 auf und wird von einem Fürsprecher (Rechtsanwalt) geleitet.

Ein Blick in die Statistik zeigt, dass der ausländerrechtlichen Administrativhaft im Kanton Bern eine zunehmende Bedeutung zukommt: Im Jahre 2000 wurden im Kanton Bern insgesamt rund 9000 Hafttage vollzogen; im Jahre 2017 waren es mit 36'000 rund vier Mal mehr. Dies bedeutet, dass im Kanton Bern im Jahre 2017 täglich im Durchschnitt rund 100 Personen aufgrund der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht inhaftiert sind. Pro Jahr nutzen zwischen 100 und 150 Inhaftierte das Angebot der KAZ.

Über all die Jahre waren die Haftbedingungen immer wieder Grund für die Intervention der KAZ. Auf diesem Gebiet konnte die KAZ beim Bundesgericht sowie dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern immer wieder wichtige Urteile erwirken. Bereits Ende der 90er Jahre hat das Bundesgericht die Minimalanforderungen an die ausländerrechtliche Administrativhaft festgelegt: Diese müssen im Vergleich zu Untersuchungshaft und Strafvollzug weniger restriktiv sein, insbesondere je länger sie andauern. Die Inhaftierten müssen u.A. Gelegenheit haben, ohne Aufsicht telefonieren zu können und Besuche ohne Trennscheibe zu empfangen. Im Weiteren müssen sie die Möglichkeit für Freizeitaktivitäten und sozialen Austausch haben. Schliesslich ist ihnen bei längerer Haft i.d.R. nach zwei Monaten eine Arbeit anzubieten.

Immer wieder kam es im Kanton Bern zu Verstössen gegen diese Vorgaben aufgrund der Tatsache, dass es an genügend gesetzeskonformen Haftplätzen mangelt. Noch heute werden im Kanton Bern rund zwei Drittel aller Hafttage im für diese Haftart völlig ungeeigneten Regio-

nalgefängnis Bern vollzogen. In letzter Zeit musste sogar beobachtet werden, dass im Regionalgefängnis Bern Strafgefangene und Ausschaffungshäftlinge gemeinsam inhaftiert wurden, was dem Trennungsgebot zuwiderläuft.

Insbesondere prekär war die Situation für die Frauen, da diese während Jahren ausschliesslich im Regionalgefängnis Bern inhaftiert wurden. Dies bewog die KAZ zur Etablierung eines freiwilligen Besuchsdienstes für Frauen, welcher seit Ende 2002 tätig ist. Bereits im Jahre 2001 rügte das Bundesgericht in einem Entscheid die Haftbedingungen im Regionalgefängnis Bern. Erst nach einem weiteren Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern vom November 2014 wurde im Regionalgefängnis Thun eine Abteilung für Ausschaffungshaft von Frauen eingerichtet, in welchem die geforderten Haftbedingungen grösstenteils eingehalten werden.

Nebst der Einhaltung von gesetzeskonformen Haftbedingungen als zentrales Anliegen der KAZ kommt es immer wieder zu Interventionen durch den Geschäftsführer, wobei die Einhaltung der Formalitäten bei der Hafteröffnung sowie die Einhaltung des Beschleunigungsgebotes durch die Behörden bei der Papierbeschaffung im Vordergrund stehen.

Aufgrund der unklaren Entwicklung der Anzahl Migrantinnen und Migranten, den Restrukturierungen im Asylverfahren und weiteren Restriktionen im Ausländerrecht muss davon ausgegangen werden, dass auch in Zukunft viele Ausländerinnen und Ausländer von Zwangsmassnahmenhaft betroffen sein werden.

Die KAZ bietet Gewähr dafür, dass die Inhaftierten über ihre rechtliche Situation aufgeklärt und bei Bedarf rechtliche Schritte in die Wege geleitet werden, um die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde auch im Freiheitsentzug zu wahren.

*Thomas Wenger, Fürsprecher  
Geschäftsführer der KAZ  
Tel./Fax: 031 332 00 50  
E-Mail: thomaswenger@weibel-wenger.ch*